SATZUNG

der

Giebichensteiner Schützengilde 1848

Halle / S. e. V.

§ 1 Name und Sitz, Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen:

Giebichensteiner Schützengilde 1848

Halle/S. e. V..

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Gegenstand

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports, sowie der Betrieb und die Erhaltung der Schießstätte in 06118 Halle, Karl-Ernst-Weg 44.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Organisation und Durchführung eines regelmäßigen und regelgerechten Schießtrainings für Mitglieder des Vereins und Gäste im Umfang der für die Schießstätte zugelassenen Waffen und Kaliber
- Pflege und Wartung des Schützenbrauchtums in freiheitlich-kameradschaftlichem Sinn als wertvoller Bestandteil des Vereinslebens
- Durchführung von Wettkämpfen entsprechend vereinsinterner, nationaler und internationaler Ausschreibungen
- Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen zur Erlangung waffenrechtlicher Sachkunde
- Gewinnung schießsportbegeisterter Bürger
- Jugendarbeit, einschließlich der Förderung und Betreuung des Schulsports
- Entwicklung und Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Vereinen
- Einbeziehung des Behindertensportes in das Vereinsleben
- Betreiben eines Landesleistungszentrums mit dem Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. auf vertraglicher Grundlage

§ 3 Mitgliedschaften des Vereines

Der Verein ist Mitglied des Halleschen Schützenbundes e.V., des Stadtsportbundes Halle e.V. und des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V..

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge, Erträge aus Lehrgängen, Spenden und andere Zuwendungen. Weiterhin fließen dem Verein Fördermittel der öffentlichen Hand zu.

Sämtliche Einnahmen und finanziellen Mittel des Vereines, ganz gleich aus welchem Grund sie ihm zugeflossen sind, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragserstattung.

§ 5 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jeder werden, der sich mit den Aufgaben des Vereines verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ebenso können Vereine und Verbände Mitglied werden.
- Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben sowie Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 7 Jahre.
- 4. Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck. Bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig.
- 5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung muss nicht begründetwerden.
 - Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall oder generell eine Kandidatenzeit von maximal sechs Monaten festzulegen. Es können für diese Zeit Rechte und Pflichten für den Kandidaten festgelegt werden.
- 6. Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr sowie deren Höhe wird, auf Vorschlag des Vorstandes, auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- 7. Eine ruhende Mitgliedschaft darf durch den Vorstand nur dann gewährt werden, wenn das Mitglied durch Wehrdienst, Zivildienst, Studium oder andere ortsfremde Tätigkeit nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen kann.
- 8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Jahresende zu erklären.
- 9. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Verhalten eines Mitgliedes den Interessen des Vereines zuwiderläuft. Er wird durch den Vorstand ausgesprochen und ist bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung schwebend unwirksam. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Realisierung des Vereinszweckes.

Hierzu wird eine Beitragsordnung erstellt.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten und jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage beschließen.

§ 9 Pflichtstunden der Mitglieder

Das Mitglied hat Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Arbeitsleistung kann finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe einer finanziellen Abgeltung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Diese Mitgliederversammlung nimmt entgegen bzw. beschließt über:

- a) Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- b) den Kassenbericht des Schatzmeisters
- c) den Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschuss über den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern
- g) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr

- 2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird öffentlich per Handzeichen vorgenommen, ebenso die Wahl der Kassenprüfer.
- 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist mit seiner Funktion einzeln zu wählen.
- 4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen, der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll (Fax oder E-Mail) dienen als Beweis.
- 5. In Ausnahmefällen können Abstimmungen auf dem Postweg (Briefwahl) erfolgen. Ausgenommen davon sind Vorstandswahlen.
- 6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Abs.4 gilt hier sinngemäß.
- 7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- 8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in der Satzung angegebenen Punkte, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines betreffen. Sie kann sich mit einfacher Mehrheit für die Behandlung weiterer Punkte aussprechen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 9. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- 10. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen vom Präsidenten und dem jeweiligen Schriftführer, bei Beschlüssen über die Verwendung von Mitteln auch vom Schatzmeister, unterzeichnet werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vizepräsidenten
- c) dem 2. Vizepräsidenten
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sportleiter

Über eine eventuelle Erweiterung des Vorstandes entscheidet, nach Vorschlag durch den Vorstand, die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Vertretung des Vereines nach außen im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Präsidenten allein bzw. einem Vizepräsidenten mit dem Schatzmeister gemeinsam. Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister wird die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt, sie können Rechtsgeschäfte im Namen des Vereines mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vornehmen. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.

Der Präsident und der Schatzmeister erhalten Bank- und Kassenvollmacht.

Weitere, auch nicht zum Vorstand gehörende Personen können durch Vorstandsbeschluss Bankund Kassenvollmacht erhalten. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes wird von diesem selbst vorgenommen. Beschlüsse des Vorstandes kommen durch Mehrheitsbeschluss zustande, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Nachgewiesene notwendige Aufwendungen werden neben einer pauschalen Aufwendungsvergütung bezahlt.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, mit einzelnen Vorstandsmitgliedern Arbeitsverträge, unter Beachtung der Gemeinnützigkeit des Vereines, zu schließen.

Der Präsident – in seiner Vertretung ein Vizepräsident – lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe von Gründen beantragt. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen vom Präsidenten und dem jeweiligen Schriftführer, bei Beschlüssen über die Verwendung von Mitteln auch vom Schatzmeister unterzeichnet werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind weitere Personen, insbesondere Beisitzer einzuladen, wenn dies für zu entscheidende Punkte zweckmäßig ist. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Nachwahl zu berufen. Dieser hat kein Vertretungsrecht nach § 26 BGB.

In unvorhersehbaren und dringenden Fällen kann der Vorstand Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert bis zu maximal 2.000,- Euro außerhalb des Haushaltes beschließen. Mittel dafür sind im Haushalt unter "Assekuranz" zu planen.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Er ist zuständig für die Klärung und Beilegung von Differenzen und Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere solcher, die auf satzungsmäßige und moralisch-sittliche Gründe zurückzuführen sind.

§ 14 Beisitzer, Fachgruppen

Für besondere Aufgaben sind bis zu fünf Beisitzer als Leiter von Fachgruppen – deren jeweilige Stärke nicht sechs Personen überschreiten soll – von der Mitgliederversammlung zu berufen. Die Aufgaben und Arbeitsweise der Fachgruppen beschließt der Vorstand des Vereins.

§ 15 Vereinsjugend

Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins, sowie der Jugendleiter an. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie der Jugendleiter und Mitglieder der Fachgruppe "Jugend ". Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand; sie tritt frühestens mit deren Bestätigung in Kraft.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Rechnungsprüfung durchzuführen und sich Einsicht zu verschaffen über den Eingang der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Zuwendungen sowie über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Sie werden gegen Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand zur Vornahme der Prüfung aufgefordert und haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

- 1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Für eine Satzungsänderung ist dabei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2. Über Satzungsänderung und Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat neben der Tagesordnung eine ausreichende Begründung der vorgesehenen Abänderung zu enthalten.
- 3. Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal oder vom Finanzamt Halle (Saale) gefordert werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie sind aber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Halleschen Schützenbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung der Giebichensteiner Schützengilde 1848 Halle/S. e. V. tritt nach Eintragung in Kraft.

Mit der Neufassung der Satzung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.09.2013 beschlossen und am 01.11.2013 beim Registergericht Stendal eingetragen.